

Eheverfahrensordnung

dann zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 50 DM übersteigt.

(2) Wird gegen ein Urteil in einer Ehesache Berufung eingelegt, so hat das Bezirksgericht auch die mit dem angefochtenen Urteil gleichzeitig erlassenen Entscheidungen zu überprüfen.

(3) Die Berufung kann auf die Entscheidung über die Ansprüche, die mit der Ehesache verbunden worden sind, beschränkt werden. Soweit das Urteil nicht angefochten worden ist, wird es nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

(4) Bleibt eine Partei in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht aus, so kann das Gericht in der Sache verhandeln und eine Entscheidung treffen.

§20

(1) Im Falle des § 5 Abs. 1 der Eheverordnung müssen die auf Scheidung klagenden Ehegatten der früheren Ehe das Verfahren gemeinsam durchführen.

(2) Wird die Klage von einem der Ehegatten zurückgenommen, so wirkt die Klagerücknahme auch gegenüber dem anderen Ehegatten.

§21

Ist die Zuführung eines Kindes nach § 9 Abs. 4 der Eheverordnung rechtskräftig angeordnet, so hat das Gericht binnen einer Woche den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat des Kreises mit der Zuführung an die im Urteil genannte Person zu beauftragen. Das Urteil kann bei jedem vollstreckt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

§22 ..

(1) Über die Zustimmung zur Änderung der Entscheidung über die elterliche Sorge gemäß § 10 Abs. 1 der Eheverordnung hat das Gericht zu beschließen, dessen Entscheidung geändert werden soll.

(2) Die Entscheidung des Gerichts unterliegt keinem Rechtsmittel.